

Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Biotopschutz im Wald
- Biotopschutz im Berner Wald



Einleitung

Das Interesse des Naturschutzes am Wald hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Ausgehend von der rasanten Landschaftszerstörung und dem Verschwinden von Arten seit den sechziger Jahren machte sich der Naturschützer auch Sorgen um den Waldzustand und das Geschehen im Wald. Harte Kritiken blieben nicht aus, verbunden mit Forderungen an die Waldbesitzer und das Forstpersonal, den Wald möglichst naturnah zu belassen, die Eingriffe auf das Notwendigste zu beschränken und besondere Wald-Lebensräume zu schützen.

Heute streben Forstdienst und Naturschutz grundsätzlich die gleichen Ziele an: im Wald die Naturgesetze und die natürlichen Lebensabläufe zu beachten. Der Grundsatz des naturnahen Waldbaus ist auch in der Waldgesetzgebung verankert. Bei der konkreten Umsetzung in die Praxis müssen jedoch noch etliche Zielkonflikte gelöst und gemeinsame Lösungswege gesucht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forstdienst und Naturschutz ist daher eine Daueraufgabe.

In diesem Kapitel werden die Bedeutung des Waldes und die Rechtsgrundlagen zu seinem Schutze erläutert, wichtige Merkmale des naturnahen Waldbaus skizziert sowie Organisation und Massnahmen des Naturschutzes im Berner Wald dargestellt.

Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Amt für Wald (KAWA): www.be.ch/wald
- Kant. Waldgesetz (KWaG). 5.5.1997.
- Kant. Waldverordnung (KWaV). 29.10.1997.
- Bundesgesetz und -verordnung über den Wald (WaG, WaV). 4.10.1991, 30.11.92.
Bezug: siehe Kapitel „Rechtsgrundlagen“
- Leitbild Naturschutz des Kantons Bern und Berner Biotope. 1991/1993.
Hrsg.: Naturschutzinspektorat, Bern
- Konzept Waldreservate im Kt. Bern. 1999.
- Berner Wald + Holz in Zahlen. 1999.
Hrsg.: Amt für Wald, Bern
- Konzept Waldreservate Schweiz. BUWAL, 1998.
- Konkreter Naturschutz im Wald. BUWAL, 1998.
- Handbuch Forstliche Planung. BUWAL, 1996.
- Natur- und Heimatschutz beim Forstlichen Projektwesen. BUWAL, 1987.
Bezug: BUWAL, Dokumentation, Bern
- Waldrand. Merkblatt Nr. 14, 1995.
- Waldreservate und Naturschutz. 1993.
Hrsg.: Pro Natura Schweiz, Basel
- Wälder der Schweiz. Ott Verlag Thun, 1994.
- Waldbau als Naturschutz. H. Leibundgut, Verlag P. Haupt, Bern 1990.
Bezug: Buchhandel

Biotopschutz im Wald

Der Wald ist einer unserer wertvollsten und naturnahesten Lebensräume. Bild: Vielfältige Waldlandschaft im Napfgebiet.



Der Wald als naturnaher Lebensraum

Wald bedeckt rund 30% der Fläche des Kantons Bern. In reizvollem Wechsel mit offenem Land und Siedlungen prägt er das Gesicht unserer Landschaft. Seine Funktionen sind vielfältig:

- Der Wald ist Lebensraum für Tausende von Pflanzen und Tieren. Er stellt das eigentliche Reservoir des Lebens in der Landschaft dar.
- Der Wald schluckt den Lärm, reinigt die Luft und schützt den Menschen vor Lawinen und Steinschlag. Er beschirmt das offene Land vor heftigen Winden und bewahrt die Scholle vor Austrocknung und Verwehung.
- Der Wald reguliert den Wasserhaushalt, zähmt die Wildbäche, verhindert Erosion, Rutschungen und Überschwemmungen und schenkt den Pflanzen, Tieren und dem Menschen sauberes Wasser.
- Der Wald gibt uns Nutzholz für Häuser, Möbel und Werkzeuge und er liefert das wärmende Brennholz – unaufhörlich, so lange es Wälder gibt, die nachhaltig genutzt werden.
- Im Wald findet der moderne Mensch Ruhe und Erholung. Das gesunde Klima, die reine Luft, die Schönheit und der Lebensreichtum des Waldes erfreuen den ganzen Menschen.

Der Wald ist denn auch das am besten geschützte und – obschon ebenfalls bewirtschaftet – naturnaheste Gebiet der Kulturlandschaft. Seit weit über 100 Jahren untersteht er dem eidg. Forstgesetz, welches ihn vor Rodung, Zerstörung und tiefgreifenden Veränderungen schützt.

Dennoch hat der Artenrückgang auch vor dem Wald nicht Halt gemacht. Die wichtigste Ursache dürfte die Unternutzung seit über 100 Jahren sein. Das führte zu hohen Holzvorräten (die höchsten Europas!) und damit zu immer dunkleren und artenärmeren Wäldern. Weitere Faktoren sind Umwandlungen, das Einbringen von nicht einheimischen Baumarten, die Erschliessungsdichte, veränderte Nutzungsformen, der Nährstoff- und Chemieeintrag aus der Luft, der Erholungsdruck usw. Die Forstorgane haben dies seit geraumer Zeit erkannt. Gemeinsam suchen sie deshalb mit den Naturschützern nach zeitgemässen Grundsätzen, Zielen und Lösungswegen für den Naturschutz im Wald.

Das Waldgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über den Wald legt die Leitlinien für die Aktivitäten des Menschen im Wald fest. Das Gesetz bezweckt die Erhaltung der Waldfläche und deren räumlichen Verteilung, den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz, Wohlfahrt, Nutzung) und die Förderung der Waldwirtschaft (Art. 1 WaG). Nachfolgend eine Auswahl grundlegender Bestimmungen, welche insbesondere auch den Grundsatz des naturnahen Waldbaus enthalten.



Das Gesetz im Wortlaut – WaG Bund

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

- 1 Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).
- 2 Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.
- 3 Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 4 Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.
- 5 Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.

Art. 22 Kahlschlagverbot

- 1 Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind verboten.
- 2 Für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Forstliches Vermehrungsgut

- 1 Für forstliche Anpflanzungen dürfen nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, die gesund und standortgerecht sind.

Ohne menschliche Eingriffe würde unser ganzer Kanton – ausser an extremen Standorten wie Felsen, Moorgebiete oder Gebirge – aus natürlichem Wald bestehen.

Gesetz und Verordnung regeln sodann den Schutz des Waldes vor Eingriffen (Rodung, Raumplanung, Betreten und Befahren, Waldabstand, umweltgefährdende Stoffe), den Schutz vor Naturereignissen (Lawinen, Steinschlag, forstlicher Bachverbau usw.) sowie die Pflege und Nutzung des Waldes (Bewirtschaftung, Waldschäden). Auch allgemeine Fördermassnahmen wie Ausbildung, Beratung und Forschung sowie Straf- und Vollzugsbestimmungen sind darin enthalten.

Das kantonale Waldgesetz

Mit dem seit 1998 gültigen kantonalen Waldgesetz hat die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder auch auf Kantonsebene eine zeitgemässe Basis erhalten. Während das alte Forstgesetz vor allem auf die quantitative Erhaltung der Waldfläche und auf die Schaffung von Holzvorräten ausgerichtet war, konzentriert sich das neue Waldgesetz auf die Erhaltung und auf die Verbesserung der inneren Qualität der Wälder.

Das Gesetz im Wortlaut – KWaG

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Gesetz bezweckt,
 - a den Wald zu erhalten;
 - b seine nachhaltige und schonende Bewirtschaftung sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu sichern und zu fördern;
 - c Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;
 - d den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere zu schützen und aufzuwerten;
 - e seine Wohlfahrtsfunktion zu erhalten und zu verbessern sowie
 - f die Verwendung von einheimischen Holz zu fördern.
- 2 Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.



Föhren (auch Dählen oder Kiefern genannt) wachsen dort, wo Buchen oder Fichten nicht mehr gedeihen. Föhrenwälder kommen daher entweder an sehr trockenen Standorten wie Felsköpfen oder auch an sehr nassen Standorten wie am Rande von Hochmooren vor.

Naturnaher Waldbau

Förster und Naturschützer waren sich über die Grundsätze des Naturschutzes bereits vor deren Verankerung in der Gesetzgebung weitgehend einig. In den Details sind allerdings noch zahlreiche Fragen offen.

- Was heisst "naturnahe Waldwirtschaft" in der Praxis?
- Wie weit soll der Waldwegbau und die Erschliessung von Problemgebieten (Steilhänge, wertvolle Biotope und Waldbestände) gehen?
- Und wie steht es mit dem Einsatz der "Exoten", dh. den nichteinheimischen und z.T. standortfremden Baumarten?

Hier wie bei anderen Zielkonflikten muss weiterhin gemeinsam nach Lösungswegen gesucht werden. Im folgenden werden die wichtigsten Merkmale einer naturnahen Waldbewirtschaftung – wie sie gegenwärtig von Förstern und Naturschützern diskutiert werden – zusammengefasst (siehe auch Kant. Waldverordnung KwaV Art. 9). Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Ihre Anwendung und Gewichtung wird zudem nicht in allen Gebieten gleich sein. Je mehr Merkmale aber vorhanden und je ausgeprägter sie sind, desto naturnaher ist die Bewirtschaftung des Waldes.

Daneben gibt es noch spezielle Naturschutzanliegen wie z.B. die teilweise Erhaltung der Wälder mit besonderen Bewirtschaftungsformen (Niederwald, Mittelwald, Plenterwald und Waldweiden) oder der Schutz empfindlicher, grossräumiger Landschaften. Generell strebt der Naturschutz im Wald folgende Zielsetzung an:

Erhaltung und Förderung der in der Schweiz natürlicherweise vorkommenden verschiedenartigen Wälder in typischer Ausprägung als möglichst intakte Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.

Mit einer flächendeckenden Wahrnehmung des naturnahen Waldbaus unter Einbezug auch besonderer Gesichtspunkte des Naturschutzes kann dieser Zielsetzung weitgehend entsprochen werden.



Alte Höhlenbäume sind gefragte Lebensräume für viele Vögel (z.B. Spechte und Hohltauben) und Kleinsäuger (z.B. Schläfer).

Naturnahe Waldbewirtschaftung

- Anstreben von stufigen, gemischten Beständen
- Natur soweit möglich gewähren lassen, nur Lenkungseingriffe vornehmen
- Naturverjüngung einheimischer, standortgerechter Gehölze
- Keine standortwidrigen Gehölze
- Standortgerechte Baumartenbegünstigung (auf Grundlage Standortkartierung)
- Verfeinerter Femelschlag und Plenterung (plenterartige Hiebe bis kleine Saum-, Schirm- und Lichtungshiebe)
- Keine Kahlschläge
- Bestandes- und bodenschonende Nutzung (Bodenverdichtung)
- Zurückhaltender, sanfter Waldwegbau; nur forstlicher Verkehr auf Waldwegen
- Sicherung von Sonderbiotopen (besondere Waldgesellschaften, Trocken-, Feucht- und Nasstandorte, wertvolle Einzelbäume, Tierlebensräume, geomorphologische und kulturhistorische Elemente usw.)
- Sicherung von Waldreservaten
- Förderung lichter Wälder (erhöhte Nutzung)
- Angemessener Altholz- und Totholzanteil
- Stufige, artenreiche Waldränder als ökologisch wertvolle Übergangsbereiche

Biotopschutz im Berner Wald



Seltene Waldtypen wie z.B. Auenwälder müssen vor Eingriffen geschont und gefördert werden.

Organisation

Der Vollzug der Waldgesetzgebung ist den Kantonen übertragen. Diese sorgen für eine zweckmässige Forstorganisation (Art. 50 und Art. 51 des Eidg. WaG). Im Kanton Bern ist für den Wald der kantonale Forstdienst zuständig, welcher im Amt für Wald (KAWA) der Volkswirtschaftsdirektion organisiert ist. Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen Amtstellen – insbesondere dem Jagdinspektorat und der Abteilung Naturförderung.

Der kantonale Forstdienst nimmt verschiedene nicht übertragbare kantonale Aufgaben wahr wie die Aufsicht über die Walderhaltung, die Waldentwicklung und den Schutz vor Naturereignissen, die Forstpolizei, die Regionale Waldplanung, das Beitragswesen sowie die Verantwortung für den Wald im Eigentum des Kantons. Der Forstdienst kann weitere Aufgaben wie Beratung, Holzanzeichnung und Holzschlagbewilligung, Waldzustands-Überwachung, Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut, Aus- und Weiterbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit an Dritte übertragen (Art. 38 – 45 KWaG). Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt naturnah und wird ausserhalb des Staatswaldes durch die Waldeigentümer ausgeführt (Art. 8 KWaG).

Der Kanton Bern ist in 4 Waldabteilungen eingeteilt, welche als Anlaufstelle für Waldfragen dienen (Adressen beim KAWA erhältlich). Das KAWA ist auch für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren führen können (Art. 22 KWaG), zuständig.

Waldabteilungen

- Alpen
- Voralpen
- Berner Mittelland
- Berner Jura

Forstliche Planung und Umsetzung

Aufgrund der in den letzten Jahren stark veränderten Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft wurde die forstliche Planung neu angepasst. Die steigende Bedeutung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes und das parallel rückläufige Interesse an der Nutzfunktion angesichts der schlechten Ertragslage der Forstbetriebe erforderten eine Neuorientierung.

Planungsgrundlagen

Standortverhältnisse
Waldnaturschutzinventar
Waldzustand
Ansprüche



Regionaler Waldplan

(behördenverbindlich)
Waldfunktionen
Ziele und Entwicklungsabsichten
Vorgaben für Sachplanungen



Betriebsplan

(freiwillig)
Umsetzung Vorgaben aus
Regionalem Waldplan

Im Zentrum der forstlichen Planung steht der behördenverbindliche Regionale Waldplan, in welchem die örtlich massgebenden Waldfunktionen in einer Waldfunktionenplanung festgelegt und gewichtet werden. Grundlage hierzu bilden verschiedene Erhebungen über den Wald (Standortverhältnisse und Waldnaturschutzinventar, Waldzustand), sowie die Erfassung der Ansprüche der Gesellschaft an den Wald. Durch das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss Waldgesetzgebung ist die Mitsprache der Bevölkerung sichergestellt.



Die Erholungsfunktion des Waldes ist eine von vielen Aufgaben, die der Wald erfüllen muss.

Nebst allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätzen zur Waldbewirtschaftung enthält der Regionale Waldplan konkrete Vorgaben für die einzelnen Sachplanungen (z.B. Erschliessungsplanung). Auf der Stufe des Betriebsplanes werden die einzelnen Vorgaben aus der übergeordneten Planung durch die Waldeigentümer umgesetzt. Dabei sind für einzelne Waldgebiete von der intensiven Holznutzung auf naturnaher Waldbaugrundlage bis zur völligen Extensivierung (Waldreservat) alle Zwischenformen möglich.

Auch wenn die Führung eines Betriebsplanes für den Waldeigentümer freiwillig ist, können bei wichtigen öffentlichen Interessen besondere Bewirtschaftungsvorschriften des Regionalen Waldplanes (z.B. Pflege eines Schutzwaldes, Ausscheidung von Waldreservaten) grundeigentümerverbindlich werden: durch eine Dienstbarkeitsvereinbarung, durch Genehmigung eines Betriebsplanes, durch Vertragsabschluss oder durch eine Verfügung (Art. 6 KWaG). Dafür und für weitere Aufgaben sind auch Staatsbeiträge vorgesehen (Art. 32ff. KWaG).

Standortverhältnisse und Waldnaturinventar

Die forstliche Standortkartierung hat die Beschreibung der Waldstandorte zum Ziel. Sie erfasst alle Einflüsse, welche aus den natürlichen Gegebenheiten, Boden, Klima, Geländebeschaffenheit und Lebewesen resultieren und an einem bestimmten Ort wirksam sind. Das Ergebnis dieser Beschreibung ist die Standortkarte mit den natürlichen Waldgesellschaften. Sie dient – wo vorhanden – auch als Grundlage für die forstliche Planung und für die Erstellung des Waldnaturschutzinventares oder Waldnaturinventares, in welchem die besonderen Waldgesellschaften und **naturkundlich bedeutenden Objekte** erfasst werden.

In mehreren Kantonen wurde die forstliche Standortkartierung ebenso wie das Waldnaturinventar bereits flächendeckend abgeschlossen. Auch im Kanton Bern ist das Waldnaturinventar seit 2012 abgeschlossen.

Naturkundlich bedeutende Objekte

- Lebensräume und Vorkommen seltener Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (Gewässer, Feuchtgebiete, Waldwiesen, naturnahe Waldränder usw.)
- geomorphologisch wichtige Geländeformen (Aufschlüsse, Findlinge, Schluchten, Felsbänder, Höhlen, Bergsturzgebiete usw.)
- seltene Waldgesellschaften (Auenwälder, Bruchwälder, Tobelwälder, Moorwälder, Trockenwälder, wärmeliebende Wälder, Reliktwälder)
- besonders typische, naturnahe Ausbildungen verbreiteter Waldgesellschaften
- Altholzbestände, Urwälder, urwaldähnliche Bestände, besondere Bewirtschaftungsformen (Niederwald, Mittelwald, Plenterwald, Waldweiden)

Die Tätigkeiten der Abteilung Naturförderung im Wald

In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Waldabteilungen werden im Rahmen der Umsetzung von Bundesinventaren, insbesondere des Aueninventares, für bestimmte Schutzgebiete forstliche Nutzungsplanungen vorbereitet die sich darauf abstützenden Waldbewirtschaftungsverträge mit den Waldeigentümern abgeschlossen. Die Abteilung Naturförderung wirkt ausserdem durch zahlreiche Stellungnahmen im Rahmen von Mitberichtsgeschäften und Bewilligungen bei naturschutzrelevanten Vorhaben im Wald mit (siehe Kapitel "Abteilung Naturförderung").

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die kantonale Waldgesetzgebung sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Gemeinden sorgen im Sinne des Naturschutzgesetzes für den ökologischen Ausgleich im Wald. Der Kanton sorgt für eine gemeindeübergreifende Vernetzung der Lebensräume und für die Ausscheidung von Waldreservaten (KwaG Art. 14 und 15, KwaV Art. 22 und 23).